**Eingelangt am: 15.11.2002** 

BUNDESMINISTERIUM für WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4318/J betreffend "Taxigewerbe", welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier, Kolleginnen und Kollegen am 19. September 2002 an mich richteten, möchte ich einleitend bemerken, dass ein Großteil der an mich gerichteten Fragen nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen.

Ich darf daher auf die verbleibenden Fragen zuständigkeitshalber wie folgt antworten:

## Antwort zu Punkt 38 der Anfrage:

Eine sozial ausgewogene Sozialpolitik, die die Interessen aller Arbeitnehmer und -innen wahrnimmt, ist sicher ein Hauptanliegen der österreichischen Sozialpolitik. Dazu zählt natürlich auch die Schaffung einheitlicher Arbeitsbedingungen für vergleichbare Arbeitsverhältnisse durch Kollektivverträge. Allerdings ist zu betonen, dass die Kollektivvertragspolitik im autonomen Verantwortungsbereich der Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und -innen und Arbeitgeber und -innen liegt. Die Bundesregierung hat keinerlei Handhabe, in die Kollektivvertragautonomie der Sozialpartner einzugreifen. Eine Einmischung der Regierung in Kollektivvertragsverhandlungen wäre vielmehr ein Eingriff in das in Österreich bewährte System der Kollektivvertragsautonomie.

#### Antwort zu Punkt 39 der Anfrage:

Die Entgelthöhe richtet sich innerhalb der (soweit vorhanden) kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen primär nach der Vereinbarung im Arbeitsvertrag. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gebührt ein angemessenes bzw. ortsübliches Entgelt. Die österreichische Rechtsordnung sieht für das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Verwaltungsbehörde keine Möglichkeit vor, die Einhaltung rechtskonformer Entgeltvereinbarungen zu gewährleisten. Derartige Ansprüche sind vielmehr von den betroffenen Arbeitnehmer und -innen selbst bei den zuständigen Arbeits- und Sozialgerichten geltend zu machen.

### Antwort zu Punkt 40 der Anfrage:

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Behörden wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsinspektorate berechtigt sind, bei Verdacht der Übertretung von Vorschriften des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts wie auch das Gewerberechts die zuständigen Behörden zu verständigen (§ 20 Abs. 4 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBI. Nr. 27). Weiters besteht eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Möglichkeit gemeinsamer Kontrollen von Arbeitsinspektoraten und Organen der Sozialversicherungsträger (§ 21 Abs. 3 und 4 ArbIG).

### Antwort zu den Punkten 55 und 56 der Anfrage:

Die Erweiterung im Bereich der Nebenrechte der Gewerbe durch die Gewerberechtsnovelle 2002, BGBI. I Nr. 111/2002 bewirkten keine Erweiterungen der Rechte der Hotellerie zu Ungunsten der Taxibranche.

# Antwort zu Punkt 61 der Anfrage:

Das die Taxiunternehmen primär regelnde Gesetz ist das Gelegenheitsverkehrsgesetz.

Die Novellierung der Gewerbeordnung 2002 bringt keine Änderungen für das Taxiunternehmen.

Für das Gelegenheitsverkehrsgesetz ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.